

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



20.019 vbv Begnadigungsgesuch. Gesuchsteller A.

Bericht der Begnadigungskommission vom 9. September 2020

Die Kommission für Begnadigungen und Zuständigkeitskonflikte hat am 9. September 2020 gestützt auf Artikel 40 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes das am 30. Januar 2020 von A. eingereichte Begnadigungsgesuch geprüft.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), das Begnadigungsgesuch von A. abzulehnen.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Daniel Fässler

Inhalt des Berichtes

- 1 Ausgangslage
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Ausgangslage

Im Jahr 2013 wurde der Gesuchsteller A. (tschechischer Staatsangehöriger) vom Bundesstrafgericht (BStGer) des Betruges (Art. 146 des schweizerischen Strafgesetzbuches; StGB, SR 311.0) sowie der mehrfachen qualifizierten Geldwäscherei (Art. 305^{bis} Ziff. 2 StGB) für schuldig erklärt und zu einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten, von denen 16 Monate unbedingt und 20 Monate bedingt vollzogen werden, sowie zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt, bei einer Probezeit von je zwei Jahren. Zum Vollzug der Strafe wurden die Strafvollzugsbehörden des Kantons C bestimmt. Der Gesuchsteller wurde zudem zur Zahlung einer Ersatzforderung sowie eines Teils der Verfahrenskosten verurteilt. Die vom Gesuchsteller gegen das Urteil des BStGer erhobene Beschwerde wurde vom Bundesgericht abgewiesen. Anschliessend zog der Gesuchsteller das Urteil vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Diese Beschwerde wurde ohne Begründung abgewiesen. Nachdem alle ordentlichen Rechtsmittel ausgeschöpft wurden, trat das Urteil in Kraft.

Im Mai 2019 wurde der Gesuchsteller in der Schweiz festgenommen und befindet sich seither im Strafvollzug im Kanton C. Sein Antrag um Verschiebung des Strafantritts oder Unterbrechung des Vollzugs der Freiheitsstrafe wurde sowohl erst- als auch zweitinstanzlich abgewiesen. Den unbedingten Teil seiner Strafe wird der Gesuchsteller voraussichtlich am 13. September 2020 verbüsst haben.

Derselbe Sachverhalt, der dem Urteil des Bundesstrafgerichts zugrunde lag, wird seit 2018 auch in einem Strafverfahren in der Tschechischen Republik aufgearbeitet. Der Gesuchsteller gehörte in diesem Verfahren ebenfalls zu den Beschuldigten. Das Strafverfahren gegen ihn wurde 2019 allerdings in Anwendung des *Ne-bis-in-idem*-Grundsatzes eingestellt. Für April 2020 waren im Verfahren in der Tschechischen Republik Verhandlungstage angesetzt gewesen, an denen der Gesuchsteller hatte teilnehmen wollen. Ob diese Verhandlungen inzwischen stattgefunden haben oder (angesichts der momentanen weltweiten Corona-Krise) verschoben werden mussten, ist nicht bekannt. Basierend auf seiner Annahme, die Verhandlungen fänden (im April 2020) statt, hat der Gesuchsteller mit Schreiben an die Begnadigungskommission (BeK) vom 30. Januar 2020 ein Begnadigungsgesuch gestellt. Er beantragt die Aufhebung der Verfügungen betreffend seines Verbleibs im Strafvollzug, seine Begnadigung gemäss Artikel 383 StGB, was den Rest der vom Bundesstrafgericht angeordneten zu vollziehenden Freiheitsstrafe von 36 Monaten angeht sowie die Anordnung seiner sofortigen und bedingungslosen Freilassung.

Der Gesuchsteller begründet sein Gesuch damit, dass er im Verfahren in der Tschechischen Republik die Gelegenheit ergreifen möchte, seinen Standpunkt nochmals darstellen zu können und dass er hoffe, so seine Unschuld beweisen zu können. Die Chancen stünden gut, dass es zu Freisprüchen (für die Mitbeschuldigten aus dem schweizerischen Verfahren) im tschechischen Verfahren komme. Ein Freispruch dieser erwähnten Mitbeschuldigten in diesem Prozess hätte unweigerlich zur Folge, dass ein Revisionsverfahren in der Schweiz angestrengt würde. Auch wenn er aus dem tschechischen Verfahren ausgeschlossen wurde, könne er immer noch als Zeuge oder Experte daran teilnehmen. Eine Teilnahme mittels Videokonferenz sei aufgrund der Länge und Komplexität des Verfahrens nicht möglich. Ein Transfer in eine Strafvollzugsanstalt in der Tschechischen Republik komme aus wirtschaftlichen und praktischen Gründen nicht in Frage. Seine Begnadigung sei somit seine einzige Chance, seine Teilnahme am Prozess in der Tschechischen Republik angemessen vorbereiten zu können. Ausserdem seien seine materiellen Güter beschlagnahmt und er riskiere einen irreparablen Schaden an seinem Vermögen, wenn er den Gang des Verfahrens in der Tschechischen Republik nicht beeinflussen könne.



Die BeK hat das Begnadigungsgesuch am 19. Februar 2020 in Anwendung von Artikel 40 Absatz 3 des Parlamentsgesetzes (SR 171.10; ParlG) dem Bundesrat zum Bericht und zur Antragstellung überwiesen. Der Bundesrat beantragt mit Bericht vom 1. Juli 2020, das Begnadigungsgesuch von A. abzuweisen.

2 Erwägungen der Kommission

Gegenstand einer Begnadigung durch die Bundesversammlung können Entscheide der Straf- oder Berufungskammer des BStGer oder einer Verwaltungsbehörde des Bundes sein, die auf Grund des StGB oder eines anderen Bundesgesetzes ergangen sind (Art. 381 lit. a StGB). Durch Begnadigung können alle durch ein rechtskräftiges Urteil auferlegten Strafen ganz oder teilweise erlassen oder die Strafen in mildere Strafarten umgewandelt werden (Art. 383 Abs. 1 StGB). Verfahrenskosten oder Ersatzforderungen können nicht Gegenstand einer Begnadigung sein. In den Fällen, in denen eine kantonale Behörde geurteilt hat, wird das Recht der Begnadigung durch die Begnadigungsbehörde des Kantons ausgeübt (Art. 381 lit. b StGB). Insofern der Gesuchsteller um die Aufhebung kantonaler Verfügungen ersucht, ist eine Begnadigung durch die Bundesversammlung ausgeschlossen. Einzig das Urteil des BStGer erfüllt diese Voraussetzung.

Die Begnadigung dient nicht dazu, ein rechtskräftiges Urteil zu korrigieren und wird deshalb in der Regel nur gewährt, wenn erhebliche Tatsachen, Umstände oder Beweismittel erst nach der Verurteilung bekannt geworden sind oder diese von der urteilenden Behörde nicht berücksichtigt werden konnten. Auch müssen die Umstände des konkreten Falls praxisgemäss den Vollzug der ausgefallten Strafe als ungerechtfertigt hart oder als nicht angemessen erscheinen lassen. Zudem muss der Gesuchsteller "gnadenwürdig" sein, d.h. er soll unter anderem eine rechtstreue Gesinnung und Sühnebereitschaft zeigen. Die Begnadigungsbehörde verfügt über einen grossen Ermessensspielraum.

Die vom Gesuchsteller erwähnten Tatsachen, Beweismittel und Umstände lassen den Schluss nicht zu, dass das Urteil des BStGer mit so gravierenden Mängeln behaftet ist, dass die ausgesprochene Strafe als krass unverhältnismässig erscheint. Dass der Gesuchsteller seiner Verteidigungsrechte beraubt werde, ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass er über eine rechtshilfweise vorgenommene Einvernahme mittels Video- oder Telefonkonferenz am Prozess in Tschechien teilnehmen könnte (Art. 9 und 10 des zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 8. November 2001; SR 0.351.12), ebenfalls kein Argument. Gründe für eine Begnadigung bezüglich der verbleibenden bedingten Strafe sind weder ersichtlich noch wurden diese geltend gemacht. Das Instrument der Begnadigung ist zudem nicht dafür vorgesehen, dass die Vereinigte Bundesversammlung als zusätzliche Rechtsmittelinstanz fungieren soll. Auch die im Grunde in jedem Strafverfahren bestehende theoretische Möglichkeit einer späteren Revision ist kein erheblicher Umstand, der eine Begnadigung rechtfertigen würde.

Der Gesuchsteller hat sich in seinem Gesuch nicht auf den unbedingten Teil der Freiheitsstrafe beschränkt, den er voraussichtlich am 13. September 2020 verbüsst haben wird. Auch wenn er zum bedingten Teil der Freiheitsstrafe im Begnadigungsgesuch keine Ausführungen gemacht hat, ist das Gesuch trotz der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug zu behandeln.

Zur "Gnadenwürdigkeit" des Gesuchstellers ist zu bemerken, dass er keine Sühnebereitschaft zeigt, was jedoch der Tatsache geschuldet ist, dass er seine Unschuld beteuert. Anzeichen für eine



rechtsuntreue Gesinnung oder andere einer Begnadigung grundsätzlich entgegenstehende Gründe sind den Akten nicht zu entnehmen.

Zusammenfassend ist die Begnadigungskommission der Auffassung, dass der Vollzug der gesamten Freiheitsstrafe für den Gesuchsteller keine ungerechtfertigte Härte darstellen würde. Aus diesen Gründen beantragt die Kommission, das Begnadigungsgesuch von A. abzulehnen.